

## Nachweis

für die rückwirkende Anerkennung eines Zeitraumes im Rahmen der Umstellung gemäß Art. 36 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für Streuobstflächen

Hiermit weise ich für die rückwirkende Anerkennung der unten genannten Streuobst Flächen folgendes nach:

Unternehmer:

Adresse:

Betriebsnummer im Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007

D-BW-

Flurstücksnummern und deren Größe:

Anzahl der Streuobstbäume je Gattung:

Ich habe die oben genannten Flächen in den letzten drei Jahren nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die Ökologische Produktion nicht zugelassen sind.

Es erfolgte bisher keine Nutzung des Grünaufwuchses. Der Grünaufwuchs wird gemulcht.

Es erfolgte eine Beweidung des Grünaufwuchses durch folgende Tierarten mit folgendem

GV-Besatz (GV/ha):

Die ausgebrachte Gülle stammte aus nicht industrieller Tierhaltung des nachstehend genannten Betriebes

Damit wurden umgerechnet nicht mehr als 170 kg N/ha und Jahr ausgebracht.

Die Bäume werden regelmäßig geschnitten und die Flächen gepflegt.

Ich bewirtschafte keine Fläche im Erwerbsobstbau.

Datum, Unterschrift des Unternehmers:.....